

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chana R [REDACTED],

G [REDACTED] Straße 10, [REDACTED] N [REDACTED] / I [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 26. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
12. August 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon
aus, daß Abhilfe ohne Ermessensfehler mit der Begründung
verweigert werden kann, der Antragsteller habe die in den
Zweitverfahrensrichtlinien der Länder vorgesehene Antrags-
frist nicht gewahrt und auch keinen triftigen Grund für
die Fristversäumnis vorgetragen (BGH RzW 1978, 144). Daß
diese Voraussetzungen im Falle der Klägerin vorliegen,
hat der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen

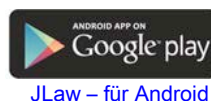
- 3 -

Verantwortungsbereichs bejaht. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wie der Berufungsrichter feststellt, hat die Klägerin den Korrespondenten Schwarzbard lediglich um Auskunft über ihren durch Rechtsanwalt S. gestellten Antrag gemäß § 31 Abs. 2 BEG gebeten. Die ihr danach erteilte Auskunft, daß ihr wegen Fehlens einer mindestens einjährigen Konzentrationslagerhaft keine Ansprüche nach dieser Bestimmung zustünden, war richtig. Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Klägerin durch diese Anfrage der ihr obliegenden Erkundigungspflicht über etwaige sonstige Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem BEG-Schlußgesetz nachgekommen sei und deshalb in entsprechender Anwendung von § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG triftige Gründe für die verspätete Einreichung ihres Abhilfesantrages vorlägen, stellt sich nicht. Denn auch nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG kann ein unverschuldeter Rechtsirrtum nur festgestellt werden, wenn das Wiedereinsetzungsgeuch erkennen läßt und glaubhaft macht, daß der Antragsteller bei seinen Erkundigungen den Auskunftspersonen einen Sachverhalt unterbreitet hat, der auf Grund der Klärung der Rechtslage durch den Bundesgerichtshof nunmehr zu Entschädigungsansprüchen führen kann (BGH RZW 1975, 274). Die Klägerin hat aber weder vorgebracht noch erst recht glaubhaft gemacht, daß sie Herrn Schwarzbard im Jahre 1972 einen Sachverhalt dargelegt hat, der nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG ein Recht auf Anfechtung des Vergleichs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aus dem Jahre 1960 gegeben und somit einen Abhilfes Antrag
gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts München
vom 12. April 1967 aussichtsreich gemacht hätte.

Merz

Zorn